

## **Ersatzführerschein wegen Verlust, Unbrauchbarkeit oder Änderung**

Wenn Sie Ihren Führerschein verloren haben oder nicht mehr auffinden können, eine Änderung notwendig oder der Führerschein beschädigt sein sollte muss ein neuer Kartenführerschein ausgestellt werden. Als Ersatzdokument erhalten Sie den neuen Kartenführerschein mit einer Gültigkeit von 15 Jahren.

### **Welche Unterlagen werden benötigt:**

- Personalausweis oder Reisepass (mit Vorlage einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes)
- 1 aktuelles Lichtbild (45mm x 35 mm), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- Führerschein im Original (bei Unbrauchbarkeit)
- ggf. Versicherung an Eides statt oder Diebstahlsanzeige (siehe Hinweise unten)

### **Hinweis:**

Falls der abhanden gekommene Führerschein bzw. die Erstschrift nicht vom Landratsamt Rosenheim (bzw. den früheren Landkreisen Wasserburg oder Bad Aibling) ausgestellt wurde, ist die Vorlage einer Karteikartenabschrift der auswärtigen Fahrerlaubnisbehörde, welche den Führerschein ausgestellt hat, notwendig. Bitte fordern Sie die Karteikartenabschrift bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde selbst an und lassen diese direkt an uns zustellen bzw. per Fax (**Fax-Nr.: 08031 / 392 9083**) übersenden. Dies ist nicht notwendig sofern Sie bereits einen Kartenführerschein besaßen.

Falls der Führerschein in Verlust geraten ist, muss dieser Umstand durch die Abgabe einer **Versicherung an Eides statt** angezeigt werden. Sie können diese entweder bei einem Notar oder bei uns abgeben. Hierfür wird bei der Abgabe der Versicherung an Eides statt bei uns, neben der Gebühr für die Ersatzausfertigung des Führerscheins, zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 30,70 erhoben.

Bei vorheriger Abgabe einer Diebstahlsanzeige bei der zuständigen inländischen Polizeiinspektion über den etwaigen Diebstahl des Führerscheins ist die kostenpflichtige Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nicht notwendig, da diesbezüglich bei der Polizei im Rahmen der Diebstahlanzeige bereits eine entsprechende eigenständige strafrechtliche Belehrung über die etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen von Falschangaben in dieser Anzeige erfolgt.

Für die Zeit der Bearbeitungsdauer können Sie sich zum Nachweis Ihrer Fahrberechtigung einen vorläufigen Fahrausweis (Gebühr € 8,70) ausstellen lassen, dessen Gültigkeit sich allerdings nur auf das Gebiet innerhalb Deutschlands erstreckt.

**Der Antrag ist persönlich direkt bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Rosenheim zu stellen.**

**Eine Vertretung zur Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde ist nicht möglich, da auf dem Kartenführerschein Ihre Unterschrift ersichtlich ist, und diese im Rahmen der Antragstellung geleistet werden muss.**

**Gebühr: 37,50 €**